

31. Urteil der I. Zivilabteilung vom 1. Oktober 1929

i. S. Leonar A.-G. gegen Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich.

Verpflichtung zur Eintragung der tatsächlich eingetretenen Auflösung einer A.-G. ins Handelsregister.

A. — Die Leonar-Aktiengesellschaft in Zürich ist am 12. Januar 1923 gegründet und am 30. Januar im Handelsregister Zürich eingetragen worden. Sie bezweckt den Vertrieb der sämtlichen Fabrikate der Leonar-Werke Arndt und Löwengard in Wandsbek (Preussen) (Photo-Objektive, Photo-Chemikalien und Photo-Papiere mit dem Warenzeichen « Leonar ») und den Betrieb von Handelsgeschäften aller Art. Das Aktienkapital beträgt Fr. 60,000 in Partialen von je Fr. 1000. Es wurde voll einbezahlt (SHAB. 1923, Nr. 36 vom 13. Februar 1923, S. 309).

Da sich die Verkaufsorganisation nicht in der gewünschten Weise auswirkte, wurde der Geschäftsbetrieb stillgelegt. Die geschäftliche Tätigkeit der Gesellschaft soll sich auf Fusionsbestrebungen mit einer Verkaufsorganisation der Firma Hauff GmbH. beschränkt haben. Das Aktienkapital wurde nach Angabe der Rekurrenten den Lenoar-Werken Arndt & Löwengard in Wandsbek « zur Verfügung gestellt », um dasselbe in der Zwischenzeit « nicht brach liegen zu lassen ». Die Bilanzen der Gesellschaft für die Jahre 1925, 1926, 1927 und 1928 weisen als einziges Aktivum einen Posten « Schuldkonto der Aktionäre » von 60,000 Fr. und als einziges Passivum das Aktienkapital im nämlichen Betrage aus.

B. — Im Jahre 1926 hat das eidgenössische Amt für das Handelsregister versucht, die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister zu veranlassen. Der Aufforderung zur Einreichung einer öffentlichen Urkunde über den Auflösungs- und Liquidationsbeschluss ihrer General-

versammlung ist die Gesellschaft nicht nachgekommen. Die Angelegenheit wurde daraufhin nicht weiter verfolgt, da nach der damaligen Praxis nach Auffassung der Handelsregisterbehörden die Voraussetzungen für eine Löschung der Firma von Amtes wegen nicht erfüllt schienen. Es wurde eine neue Untersuchung der Angelegenheit für den Fall in Aussicht genommen, dass in einem späteren Zeitpunkt eine andere Eintragung als diejenige der Auflösung oder Löschung angemeldet würde.

C. — Am 14. März 1929 beschloss die Generalversammlung der Aktionäre der Leonar-Aktiengesellschaft eine Änderung der bisherigen Firmabezeichnung in « Hauff-Leonar Verkaufs-A.-G. » und liess den Beschluss zur Eintragung im Handelsregister anmelden. Das eidgenössische Amt für das Handelsregister, dem die Akten zur Prüfung überwiesen wurden, widersetzte sich der beantragten Eintragung mit der Begründung, die Leonar-Aktiengesellschaft sei schon im Jahre 1925 liquidiert worden und könne nicht unter Umgehung der Vorschriften über die Gründung von Aktiengesellschaften neu ins Leben gerufen werden. Vielmehr sei ihre Auflösung und Löschung im Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschaft wurde auf Veranlassung der eidgenössischen Registerbehörde erneut zur Anmeldung ihrer Auflösung aufgefordert. Auf ihre Weigerung hin verpflichtete die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich durch Verfügung vom 16. Mai 1929 Herrn Dr. Adolf Kiefer in Zürich, als einziges Verwaltungsratsmitglied, zur Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft und zur Veranlassung der Löschung im Handelsregister innert Monatsfrist unter Androhung einer Ordnungsbusse nach Art. 864, Abs. 1 OR. Sie bestätigte die Verfügung am 18. Juni 1929. Gleichzeitig erstreckte sie die Anmeldefrist auf den 18. Juli und verwies die Gesellschaft auf die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht. Am 24. Juli 1929 wurde die Frist zur Anmeldung der Auflösung endgültig auf den 15. August 1929 festgesetzt.

D. — Mit Eingabe vom 15. August 1929 beschwert sich die Leonar-Aktiengesellschaft gegen die erwähnte Verfügung vom 16. Mai 1929. Sie beantragt Aufhebung derselben und Feststellung, dass die Leonar-Aktiengesellschaft mit allen ihren Rechten und Pflichten als im Handelsregister eingetragene Gesellschaft bestehen bleibe. Sie macht geltend, die Leonar-Aktiengesellschaft sei nicht aufgelöst worden und in Liquidation getreten, sondern habe sich nach Einstellung der ursprünglich beabsichtigten Geschäftstätigkeit mit schwierigen und langwierigen Fusionsverhandlungen mit der Firma Hauff GmbH. abgegeben. In der Leonar-Aktiengesellschaft seien heute noch, auch nach der zur Eintragung angemeldeten Änderung, das frühere Kapital tätig und die nämlichen Personen wie bisher. Letztere seien lediglich um einige Herren der früheren Hauff GmbH. vermehrt worden, was indessen unerheblich sei. Von einem unzulässigen Verkauf des Aktienmantels, der von der eidgenössischen Registerbehörde vermutet werde, könne nicht die Rede sein. Die Leonar-Aktiengesellschaft habe die Rechtspersönlichkeit s. Z. durch Gründung und Eintragung im Handelsregister erworben. Diese könne ihr nicht willkürlich entzogen werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich verzichtet auf die Stellung eines Antrages, da sie nach Weisung der eidgenössischen Registerbehörde nicht nach freier Entschliessung gehandelt habe.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beantragt Abweisung der Beschwerde. Die Frage, ob die Beschwerde rechtzeitig eingereicht worden ist, wird offen gelassen. Die massgebende Verfügung sei am 16. Mai getroffen und am 18. Juni 1929 bestätigt worden. Diese zweite Verfügung enthalte die erforderliche Rechtsmittelbelehrung. Die Beschwerde sei aber nur rechtzeitig im Hinblick auf eine dritte Verfügung, die am 24. Juli erlassen worden ist und sich nicht ausdrücklich mit der Rechtsfrage befasst.

Materiell liege der Fall analog dem der Comptoir International de Réassurances S. A., der vom Bundesgericht am 2. Juli 1929 beurteilt worden ist. Laut eigener Angabe habe die Rekurrentin seit 1924 keine wirtschaftliche Tätigkeit mehr entfaltet. Sie sei seit Jahren tatsächlich aufgelöst und liquidiert.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Es mag unerörtert bleiben, gegen welche der drei Verfügungen, die die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich in der vorliegenden Streitsache erlassen hat, die Beschwerde gerichtet ist. Wie das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit Recht feststellt, besteht vor allem eine gewisse Unklarheit über den Inhalt und die Tragweite der dritten in Frage stehenden Verfügung vom 24. Juli 1929. Im Ergebnis ist indessen ohne wesentliche Bedeutung, ob die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde, da sie sich ohnehin als sachlich unbegründet erweist.

2. — Nach der bisherigen Praxis des Bundesrates, an der festzuhalten ist, besteht die Verpflichtung zur Eintragung einer tatsächlich eingetretenen Auflösung einer Aktiengesellschaft, auch wenn ein förmlicher Auflösungsbeschluss der Generalversammlung im Sinne von Art. 664, Ziff. 2 OR nicht vorliegt, die Gesellschaft aber während längerer Zeit keine wirtschaftliche Betätigung mehr entfaltet hat und von den Beteiligten in Wirklichkeit aufgegeben ist (BGE 55 I S. 134 f.). Dies trifft hier zu.

Nach den amtlichen Berichten der eidgenössischen Steuerverwaltung und des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister, wie auch nach eigenem Zugeständnis, hat die Beschwerdeführerin seit dem Jahre 1925 keinerlei Tätigkeit im Sinne ihres Gründungszweckes (Verkaufsbetätigung) mehr ausgeübt. Sie macht keine Geschäfte mehr und führt dementsprechend in ihren Bilanzen für die Jahre 1925, 1926, 1927 und 1928 unverändert einer-

seits das Aktienkapital von 60,000 Fr. und andererseits als Gegenposten ein «Schuldkonto der Aktionäre» im nämlichen Betrage auf.

Aus dieser Art der Bilanzierung darf geschlossen werden, dass das Aktienkapital an die Aktionäre zurückbezahlt worden ist. Die Rekurrentin behauptet allerdings, es sei nicht an die Aktionäre, sondern an die Betriebsgesellschaft Leonar-Werke überwiesen worden. Diese Behauptung ist aber unbelegt und steht im Widerspruch zu der Art der Bilanzierung und zu der Rechnungsführung der Gesellschaft, aus der hervorgeht, dass die Gesellschaft seit Jahren die Verwendung des Aktienkapitals für ihre eigenen Zwecke aufgegeben hat. Die Gesellschaft hat denn auch der eidgenössischen Steuerverwaltung gegenüber erklärt, die innere Liquidation des bisherigen Geschäfts sei durchgeführt.

Fusionsverhandlungen mit andern Geschäftsbetrieben als solche können jedenfalls bei den konkreten Verhältnissen nicht als eine Geschäftstätigkeit gelten, die geeignet wäre, die tatsächliche Auflösung einer Gesellschaft, die ihre geschäftliche Betätigung im übrigen aufgegeben hat, zu verhindern. Es braucht deshalb nicht untersucht zu werden, ob die Behauptung der Rekurrentin, die Fusionsverhandlungen mit der Hauff GmbH. seien seit Aufgabe des Verkaufsgeschäftes ohne Unterbrechung geführt worden, den Tatsachen entspricht.

Massgebend für die Annahme, dass die Auflösung der Leonar-Aktiengesellschaft wirklich eingetreten ist, ist die während eines gewissen Zeitraumes zu Tage getretene und bekundete Einstellung in der Betriebsbetätigung; unerheblich ist, aus welchen Gründen dieser Zustand eintrat, andauerte und in den Bilanzen zum Ausdruck kam. Dass der Verwaltungsrat beibehalten wurde, ist deshalb ohne Bedeutung, weil sich dieser Verwaltungsrat inzwischen nicht im Rahmen der statutarischen Zweckbestimmung zu betätigen hatte.

Bei dieser Sachlage ist die Leonar-Aktiengesellschaft

tatsächlich als aufgelöst anzusehen. Sie könnte nur im Wege einer Neugründung wieder errichtet werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

III. FABRIK- UND GEWERBEWESEN

FABRIQUES, ARTS ET MÉTIERS

32. Urteil vom 12. September 1929

i. S. **Gross** gegen **Abteilung für Industrie und Gewerbe des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes.**

Eine Anstalt für photographische Amateurarbeiten, die normalerweise 10 Arbeitskräfte beschäftigt, hat die Eigenschaft einer Fabrik im Sinne von Art. 1 FG.

A. — Der Rekurrent betreibt in St. Gallen ein Atelier für Personen- und andere Aufnahmen, ein Ladengeschäft für photographische Bedarfsartikel und daneben, von diesen Geschäftszweigen räumlich getrennt, eine Anstalt für Entwickeln und Kopieren von Amateuraufnahmen. In der Anstalt für Amateuraufnahmen werden regelmässig 10 Arbeitskräfte beschäftigt, nämlich je 4 männliche und weibliche Personen über 18 Jahre und zwei Personen im Alter von 16 bis 18 Jahren. Bei Hochbetrieb steigt die Anzahl der Arbeitskräfte auf 12 Personen, im Winter soll sie auf 5 bis 6 Angestellte sinken. In der Anstalt wird ein elektrischer Motor von 1/8 HP verwendet.

B. — Durch Verfügung der Abteilung für Industrie und Gewerbe des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, vom 1. Juni 1929, wurde die Anstalt für Amateurarbeiten des Rekurrenten in Anwendung von Art. 1, lit. a, der VV zum Fabrikgesetz dem Fabrikgesetz unterstellt. Von der Verfügung nicht erfasst wird das Photographenatelier und das Ladengeschäft.